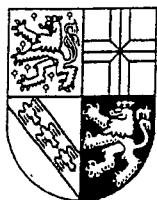


4 KLS 9/10

33 Js 815/07
StA Saarbrücken



Eingang 799
16. JUN. 2010

Landgericht Saarbrücken

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In der Strafsache

g e g e n

Dr. [redacted] W.

geb. am [REDACTED] in [REDACTED] wohnhaft

[REDACTED], [REDACTED], ledig, deutscher

Staatsangehöriger:

w e g e n

Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz

hat die 4. Strafkammer des Landgerichts in Saarbrücken

in den Hauptverhandlung vom 13.04.2010, 28.04.2010 und dem **18.05.2010**

an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Kuklik**

--als Vorsitzender--

Richter am Landgericht ***Dr. Knobloch***

--als beisitzender Richter--

--als Schöffen--

Staatsanwältin **Walther** (am 13.04.2010)
Oberstaatsanwalt **Müller** (weitere Termine)
--als Vertreter der Staatsanwaltschaft--

Rechtsanwalt [REDACTED] (alle Termine)
Rechtsanwalt **Dr. [REDACTED]** (28.04.2010, 18.05.2010)
--als Verteidiger --

Justizbeschäftigte [REDACTED] (13.04.2010), Justizbeschäftigte [REDACTED] (28.04.2010)
und Justizbeschäftigte [REDACTED] (18.05.2010)
--als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle--

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen 231 tatmehrheitlich begangenen Fällen des unerlaubten Handeltreibens mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

drei Jahren

verurteilt.

Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Der Verfall des Wertersatzes in Höhe von € 150.000,-- wird angeordnet.

Dem Angeklagten wird für die Dauer von vier Jahren untersagt, den Beruf eines selbständigen niedergelassenen Arztes auszuüben.

Der Angeklagte trägt die Kosten und Auslagen des Verfahrens, soweit er verurteilt wurde. Soweit er freigesprochen wurde, trägt die Landeskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Angewendete Vorschriften:

§§ 95 Abs.1 Nr.4 iVm 43 Abs.1 S.2 AMG; 53, 70 Abs.1, 73, 73a StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist 56 Jahre alt. Er ist ledig und kinderlos; zu seiner Mutter besteht guter Kontakt. Er absolvierte Grundschule und Gymnasium in [REDACTED] und legte 1974 die Abiturprüfung ab. Er bewarb sich für Studienplätze in den Fachrichtungen Medizin und Zahnmedizin und erhielt einen solchen im Fachbereich Medizin. Es folgten 13 Semester Studium an der Universität [REDACTED]. Seine Promotion schloss er ab, während er unmittelbar nach seinem Studium seinen Wehrdienst als Stabsarzt in [REDACTED] ableistete. 1983 oder 1984 begann er, zeitweise als Vertreter in verschiedenen Arztpraxen zu arbeiten, bevor er 1984 oder 1985 eine Festanstellung als Assistenzarzt am Winterbergkrankenhaus antrat. Dort arbeitete er sieben Jahre lang bis 1991 oder 1992 und bildete sich zum Facharzt für innere Medizin fort. 1991 oder 1992 legte er die Facharztprüfung ab und ließ sich sodann als selbständiger Arzt nieder. Da eine gleichzeitige Tätigkeit als Hausarzt und Internist von der Kassenärztlichen Vereinigung nicht gestattet wurde, war der Angeklagte ab spätestens 1992 bis zu seiner Verhaftung am 14.10.2009 als Hausarzt tätig. Seine Praxis, die bereits anlässlich einer Durchsuchungsmaßnahme am 14.01.2009 in einem verwahrlosten und unhygienischen Zustand vorgefunden wurde, welcher einen vorschriftsmäßigen Praxisbetrieb ausschloss, ist seit der Festnahme endgültig geschlossen. Bei der Durchsuchung wurde dort auch eine Vielzahl von Computern, Speichermedien und anderen Elektrogeräten gefunden.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Er konsumiert keine Drogen und keinen Alkohol. Schulden bestehen nicht, obwohl der Angeklagte zuletzt nur noch zwischen 150 und 170 Patienten pro Quartal in seiner Praxis behandelte. Neben den in seiner Praxis entfalteten Tätigkeiten nahm der Angeklagte bis zu seiner Verhaftung zahlreiche Notdienste und einige Vertretungen wahr.

II.

1.

Spätestens seit August 2002 begann der Angeklagte, seinen Lebensunterhalt dadurch aufzubessern, dass er die verschreibungspflichtigen Medikamente Fluninoc und Diazepam in großen Mengen gegen Vorlage von Rezepten für Praxisbedarf in der [REDACTED]-Apotheke des gesondert verfolgten Dr. [REDACTED] Einkaufte und dann ohne Rezept gegen Barzahlung an eine

Vielzahl von Betäubungsmittelabhängigen gewinnbringend weiterverkaufte. Zwischen August 2002 und Oktober 2009 bezog der Angeklagte in insgesamt wenigstens 231 Lieferungen eine Gesamtmenge von mindestens 205.020 Tabletten Fluninoc mit einem Wirkstoffgehalt von 1 mg Flunitrazepam pro Tablette und 21.000 Tabletten Diazepam mit einem Wirkstoffgehalt von 10 mg Diazepam pro Tablette. Der Einkaufspreis für eine Tablette Fluninoc betrug im Jahr 2002 € 0,25 und steigerte sich bis 2009 auf € 0,63 pro Tablette; für das Diazepam bezahlte der Angeklagte anfangs € 0,058 und zuletzt € 0,065 pro Tablette. Im Einzelnen bezog der Angeklagte von der [REDACTED] Apotheke

1. am 01.08.2002 300 Tabletten Fluninoc,
2. am 02.08.2002 800 Tabletten Fluninoc und 500 Tabletten Diazepam,
3. am 07.08.2002 500 Tabletten Fluninoc,
4. am 13.08.2002 200 Tabletten Fluninoc,
5. am 22.08.2002 300 Tabletten Fluninoc,
6. am 27.08.2002 200 Tabletten Fluninoc und 500 Tabletten Diazepam,
7. am 28.08.2002 300 Tabletten Fluninoc,
8. am 29.08.2002 300 Tabletten Fluninoc,
9. am 09.09.2002 500 Tabletten Fluninoc,
10. am 10.09.2002 300 Tabletten Fluninoc,
11. am 11.09.2002 400 Tabletten Fluninoc,
12. am 13.09.2002 500 Tabletten Fluninoc,
13. am 16.09.2002 400 Tabletten Fluninoc,
14. am 19.09.2002 400 Tabletten Fluninoc,
15. am 23.09.2002 500 Tabletten Fluninoc und 500 Tabletten Diazepam,
16. am 25.09.2002 400 Tabletten Fluninoc,
17. am 27.09.2002 400 Tabletten Fluninoc,
18. am 30.09.2002 400 Tabletten Fluninoc,
19. am 04.10.2002 1.000 Tabletten Fluninoc und 500 Tabletten Diazepam,
20. am 14.10.2002 500 Tabletten Fluninoc,
21. am 18.10.2002 2.400 Tabletten Fluninoc,
22. am 30.10.2002 600 Tabletten Fluninoc,
23. am 04.11.2002 1.200 Tabletten Fluninoc,
24. am 07.11.2002 600 Tabletten Fluninoc und 500 Tabletten Diazepam,

803

25. am 11.11.2002 600 Tabletten Fluninoc,
26. am 14.11.2002 7.200 Tabletten Fluninoc,
27. am 22.11.2002 500 Tabletten Diazepam,
28. am 16.12.2002 480 Tabletten Fluninoc und 500 Tabletten Diazepam,
29. am 23.12.2002 800 Tabletten Fluninoc,
30. am 30.12.2002 800 Tabletten Fluninoc und 500 Tabletten Diazepam,
31. am 02.01.2003 600 Tabletten Fluninoc,
32. am 15.01.2003 1.200 Tabletten Fluninoc,
33. am 17.01.2003 500 Tabletten Diazepam,
34. am 21.01.2003 1.000 Tabletten Fluninoc und 500 Tabletten Diazepam,
35. am 27.01.2003 2.400 Tabletten Fluninoc,
36. am 10.02.2003 2.400 Tabletten Fluninoc,
37. am 14.02.2003 500 Tabletten Diazepam,
38. am 18.02.2003 500 Tabletten Diazepam,
39. am 19.02.2003 2.400 Tabletten Fluninoc,
40. am 26.02.2003 500 Tabletten Diazepam,
41. am 13.03.2003 500 Tabletten Diazepam,
42. am 18.03.2003 400 Tabletten Fluninoc,
43. am 20.03.2003 600 Tabletten Fluninoc,
44. am 28.03.2003 2.400 Tabletten Fluninoc,
45. am 02.04.2003 500 Tabletten Diazepam,
46. am 22.04.2003 4.800 Tabletten Fluninoc,
47. am 05.05.2003 1.000 Tabletten Diazepam,
48. am 09.05.2003 2.400 Tabletten Fluninoc,
49. am 12.05.2003 500 Tabletten Diazepam,
50. am 03.06.2003 1.000 Tabletten Diazepam,
51. am 12.06.2003 2.400 Tabletten Fluninoc,
52. am 23.07.2003 500 Tabletten Diazepam,
53. am 04.08.2003 500 Tabletten Diazepam,
54. am 03.09.2003 400 Tabletten Fluninoc,
55. am 04.09.2003 1.000 Tabletten Diazepam,
56. am 09.09.2003 400 Tabletten Fluninoc,
57. am 18.09.2003 400 Tabletten Fluninoc,

- 804
58. am 23.09.2003 200 Tabletten Fluninoc,
 59. am 30.09.2003 200 Tabletten Fluninoc,
 60. am 01.10.2003 400 Tabletten Fluninoc,
 61. am 13.10.2003 400 Tabletten Fluninoc und 1.000 Tabletten Diazepam,
 62. am 15.10.2003 400 Tabletten Fluninoc und 500 Tabletten Diazepam,
 63. am 21.10.2003 400 Tabletten Fluninoc,
 64. am 29.10.2003 400 Tabletten Fluninoc,
 65. am 03.11.2003 400 Tabletten Fluninoc,
 66. am 05.11.2003 400 Tabletten Fluninoc,
 67. am 11.11.2003 400 Tabletten Fluninoc,
 68. am 17.11.2003 600 Tabletten Fluninoc,
 69. am 18.11.2003 600 Tabletten Fluninoc,
 70. am 20.11.2003 600 Tabletten Fluninoc und 1.500 Tabletten Diazepam,
 71. am 25.11.2003 600 Tabletten Fluninoc und 1.500 Tabletten Diazepam,
 72. am 28.11.2003 600 Tabletten Fluninoc,
 73. am 02.12.2003 600 Tabletten Fluninoc und 1.500 Tabletten Diazepam,
 74. am 04.12.2003 600 Tabletten Fluninoc,
 75. am 05.12.2003 600 Tabletten Fluninoc,
 76. am 09.12.2003 600 Tabletten Fluninoc und 500 Tabletten Diazepam,
 77. am 16.12.2003 1.200 Tabletten Fluninoc und 1.500 Tabletten Diazepam,
 78. am 18.12.2003 1.200 Tabletten Fluninoc und 3.500 Tabletten Diazepam,
 79. am 13.09.2004 4.800 Tabletten Fluninoc,
 80. am 15.09.2004 4.000 Tabletten Fluninoc,
 81. am 03.11.2004 2.300 Tabletten Fluninoc,
 82. am 23.11.2004 2.300 Tabletten Fluninoc,
 83. am 09.12.2004 2.300 Tabletten Fluninoc,
 84. am 13.01.2005 2.300 Tabletten Fluninoc,
 85. am 08.02.2005 2.300 Tabletten Fluninoc,
 86. am 10.03.2005 2.300 Tabletten Fluninoc,
 87. am 05.04.2005 2.300 Tabletten Fluninoc,
 88. am 25.04.2005 1.200 Tabletten Fluninoc,
 89. am 25.05.2005 1.200 Tabletten Fluninoc,
 90. am 06.06.2005 1.200 Tabletten Fluninoc,

- 801
91. am 27.06.2005 400 Tabletten Fluninoc,
 92. am 08.07.2005 600 Tabletten Fluninoc,
 93. am 25.07.2005 960 Tabletten Fluninoc,
 94. am 28.07.2005 960 Tabletten Fluninoc,
 95. am 03.08.2005 960 Tabletten Fluninoc,
 96. am 10.08.2005 960 Tabletten Fluninoc,
 97. am 02.09.2005 960 Tabletten Fluninoc,
 98. am 12.09.2005 960 Tabletten Fluninoc,
 99. am 19.09.2005 960 Tabletten Fluninoc,
 100. am 17.10.2005 2.400 Tabletten Fluninoc,
 101. am 08.11.2005 2.400 Tabletten Fluninoc,
 102. am 10.11.2005 500 Tabletten Diazepam,
 103. am 06.12.2005 2.400 Tabletten Fluninoc,
 104. am 23.12.2005 2.400 Tabletten Fluninoc,
 105. am 08.02.2006 1.440 Tabletten Fluninoc,
 106. am 21.02.2006 1.200 Tabletten Fluninoc,
 107. am 03.03.2006 600 Tabletten Fluninoc,
 108. am 15.03.2006 1.200 Tabletten Fluninoc,
 109. am 27.03.2006 1.200 Tabletten Fluninoc,
 110. am 05.04.2006 1.200 Tabletten Fluninoc,
 111. am 20.04.2006 1.200 Tabletten Fluninoc,
 112. am 25.04.2006 1.200 Tabletten Fluninoc,
 113. am 28.04.2006 600 Tabletten Fluninoc,
 114. am 17.05.2006 1.200 Tabletten Fluninoc,
 115. am 07.06.2006 800 Tabletten Fluninoc,
 116. am 12.06.2006 800 Tabletten Fluninoc,
 117. am 21.06.2006 200 Tabletten Fluninoc,
 118. am 26.06.2006 800 Tabletten Fluninoc,
 119. am 29.06.2006 800 Tabletten Fluninoc,
 120. am 06.07.2006 400 Tabletten Fluninoc,
 121. am 29.08.2006 400 Tabletten Fluninoc,
 122. am 02.10.2006 800 Tabletten Fluninoc,
 123. am 05.10.2006 600 Tabletten Fluninoc,

124. am 13.10.2006 800 Tabletten Fluninoc,
125. am 20.10.2006 620 Tabletten Fluninoc,
126. am 23.10.2006 400 Tabletten Fluninoc,
127. am 02.11.2006 620 Tabletten Fluninoc,
128. am 10.11.2006 200 Tabletten Fluninoc,
129. am 05.12.2006 400 Tabletten Fluninoc,
130. am 11.12.2006 800 Tabletten Fluninoc,
131. am 09.01.2007 800 Tabletten Fluninoc,
132. am 11.01.2007 780 Tabletten Fluninoc,
133. am 20.01.2007 800 Tabletten Fluninoc,
134. am 14.02.2007 800 Tabletten Fluninoc,
135. am 16.02.2007 800 Tabletten Fluninoc,
136. am 13.03.2007 800 Tabletten Fluninoc,
137. am 27.03.2007 400 Tabletten Fluninoc,
138. am 02.04.2007 1.600 Tabletten Fluninoc,
139. am 15.05.2007 220 Tabletten Fluninoc,
140. am 15.05.2007 1.340 Tabletten Fluninoc,
141. am 16.05.2007 260 Tabletten Fluninoc,
142. am 29.05.2007 960 Tabletten Fluninoc,
143. am 05.06.2007 100 Tabletten Fluninoc,
144. am 11.06.2007 1.080 Tabletten Fluninoc,
145. am 20.06.2007 800 Tabletten Fluninoc,
146. am 28.06.2007 800 Tabletten Fluninoc,
147. am 02.07.2007 1.600 Tabletten Fluninoc,
148. am 09.07.2007 800 Tabletten Fluninoc,
149. am 27.07.2007 800 Tabletten Fluninoc,
150. am 31.07.2007 800 Tabletten Fluninoc,
151. am 04.08.2007 800 Tabletten Fluninoc,
152. am 09.08.2007 800 Tabletten Fluninoc,
153. am 13.08.2007 800 Tabletten Fluninoc,
154. am 20.08.2007 800 Tabletten Fluninoc,
155. am 24.08.2007 800 Tabletten Fluninoc,
156. am 30.08.2007 800 Tabletten Fluninoc,

806

807

157. am 03.09.2007 800 Tabletten Fluninoc,
158. am 10.09.2007 800 Tabletten Fluninoc,
159. am 13.09.2007 800 Tabletten Fluninoc,
160. am 14.09.2007 800 Tabletten Fluninoc,
161. am 19.09.2007 500 Tabletten Diazepam,
162. am 24.09.2007 800 Tabletten Fluninoc,
163. am 01.10.2007 800 Tabletten Fluninoc,
164. am 08.10.2007 500 Tabletten Diazepam,
165. am 09.10.2007 800 Tabletten Fluninoc,
166. am 15.10.2007 800 Tabletten Fluninoc,
167. am 25.10.2007 800 Tabletten Fluninoc,
168. am 30.10.2007 800 Tabletten Fluninoc,
169. am 19.11.2007 800 Tabletten Fluninoc,
170. am 20.11.2007 500 Tabletten Diazepam,
171. am 21.11.2007 800 Tabletten Fluninoc,
172. am 27.11.2007 800 Tabletten Fluninoc,
173. am 03.12.2007 800 Tabletten Fluninoc und 500 Tabletten Diazepam,
174. am 12.12.2007 800 Tabletten Fluninoc,
175. am 13.12.2007 800 Tabletten Fluninoc,
176. am 19.12.2007 500 Tabletten Diazepam,
177. am 04.01.2008 500 Tabletten Diazepam,
178. am 07.01.2008 800 Tabletten Fluninoc,
179. am 10.01.2008 800 Tabletten Fluninoc,
180. am 16.01.2008 800 Tabletten Fluninoc,
181. am 11.02.2008 800 Tabletten Fluninoc,
182. am 15.02.2008 400 Tabletten Fluninoc,
183. am 21.02.2008 400 Tabletten Fluninoc,
184. am 26.02.2008 400 Tabletten Fluninoc,
185. am 03.03.2008 400 Tabletten Fluninoc,
186. am 06.03.2008 800 Tabletten Fluninoc,
187. am 19.03.2008 800 Tabletten Fluninoc,
188. am 07.04.2008 800 Tabletten Fluninoc,
189. am 24.04.2008 400 Tabletten Fluninoc,

108

190. am 05.05.2008 800 Tabletten Fluninoc,
191. am 28.05.2008 800 Tabletten Fluninoc,
192. am 05.06.2008 800 Tabletten Fluninoc,
193. am 17.06.2008 800 Tabletten Fluninoc,
194. am 13.08.2008 800 Tabletten Fluninoc,
195. am 20.08.2008 800 Tabletten Fluninoc,
196. am 29.09.2008 800 Tabletten Fluninoc,
197. am 30.09.2008 800 Tabletten Fluninoc,
198. am 06.10.2008 680 Tabletten Fluninoc,
199. am 09.10.2008 400 Tabletten Fluninoc,
200. am 14.10.2008 720 Tabletten Fluninoc,
201. am 29.12.2008 800 Tabletten Fluninoc,
202. am 19.01.2009 800 Tabletten Fluninoc,
203. am 23.01.2009 800 Tabletten Fluninoc,
204. am 28.01.2009 580 Tabletten Fluninoc,
205. am 02.02.2009 800 Tabletten Fluninoc,
206. am 06.02.2009 400 Tabletten Fluninoc,
207. am 16.02.2009 800 Tabletten Fluninoc,
208. am 26.02.2009 800 Tabletten Fluninoc,
209. am 09.03.2009 800 Tabletten Fluninoc,
210. am 19.03.2009 800 Tabletten Fluninoc,
211. am 26.03.2009 760 Tabletten Fluninoc,
212. am 06.04.2009 800 Tabletten Fluninoc,
213. am 04.05.2009 800 Tabletten Fluninoc,
214. am 11.05.2009 800 Tabletten Fluninoc,
215. am 18.05.2009 800 Tabletten Fluninoc,
216. am 02.06.2009 800 Tabletten Fluninoc,
217. am 08.06.2009 800 Tabletten Fluninoc,
218. am 15.06.2009 800 Tabletten Fluninoc,
219. am 18.06.2009 800 Tabletten Fluninoc,
220. am 29.06.2009 800 Tabletten Fluninoc,
221. am 06.07.2009 800 Tabletten Fluninoc,
222. am 09.07.2009 800 Tabletten Fluninoc,

109

- 223. am 17.07.2009 800 Tabletten Fluninoc,
- 224. am 06.08.2009 800 Tabletten Fluninoc,
- 225. am 17.08.2009 800 Tabletten Fluninoc,
- 226. am 02.09.2009 800 Tabletten Fluninoc,
- 227. am 07.09.2009 760 Tabletten Fluninoc,
- 228. am 14.09.2009 800 Tabletten Fluninoc,
- 229. am 02.10.2009 800 Tabletten Fluninoc,
- 230. am 06.10.2009 800 Tabletten Fluninoc und
- 231. am 13.10.2009 800 Tabletten Fluninoc.

2.

Diese Arzneimittel hatte der Angeklagte durchweg mit der Absicht erworben, sie gewinnbringend an Mitglieder der Betäubungsmittelszene weiterzuveräußern, um auf diese Art auf Dauer ein nicht nur unerhebliches Zusatzeinkommen zu erwirtschaften. Diese Absicht setzte er zum ganz überwiegenden Teil auch um. Für das Fluninoc verlangte er zu Anfang einen Preis von € 0,70 pro Tablette, der sich zwischen 2002 und Ende 2009 auf € 1,-- bis € 1,20 steigerte. Für das Diazepam verlangte der Angeklagte pro Tablette zu Anfang € --,36, zuletzt bis zu € --,85. Wie beim Ankaufspreis konnte die genaue Entwicklung des Verkaufspreises über den Tatzeitraum nicht mehr nachvollzogen werden.

Von der insgesamt bezogenen Menge von 205.020 Tabletten Fluninoc und 21.000 Tabletten Diazepam wurde – entgegen des bei Ankauf der Präparate gefassten Vorsatzes zum Weiterverkauf – aus jeder Lieferung eine geringe Menge von maximal 10% letztlich nicht weiterverkauft. Diese Tabletten wurden wiederum aus Gründen, zu denen sich der Angeklagte nicht äußern wollte, unentgeltlich und ohne Gegenleistung zum unmittelbaren Eigenverbrauch an Betäubungsmittelabhängige abgegeben. Mit Ausnahme von 501 Tabletten Fluninoc, die bei der Durchsuchung der Praxis des Angeklagten sichergestellt wurden, gelangten sämtliche von ihm angekauften Tabletten zum Konsum.

Die Anzahl und Identität der Kunden, an welche der Angeklagte die Arzneimittel abgab oder gewinnbringend weiterverkaufte, war nicht mehr vollständig festzustellen; zu seinen Stammkunden gehörten jedoch

- [REDACTED] U [REDACTED] welcher er zwischen Juni 2004 und August 2007 mindestens einmal pro Woche mindestens 5 Tabletten Fluninoc zum Stückpreis von € 0,70,-- bis € 1,20 verkaufte;
- [REDACTED] E [REDACTED], dem er während des gesamten Tatzeitraums täglich mindestens 20 Tabletten Fluninoc zum Stückpreis von bis zu € 1,-- verkaufte;
- [REDACTED] R [REDACTED], dem er spätestens seit 2004 wenigstens einmal wöchentlich jeweils 40 Tabletten Fluninoc zum Stückpreis von € 1,-- verkaufte;
- [REDACTED] K [REDACTED], dem der Angeklagte während des gesamten Tatzeitraums wenigstens einmal wöchentlich jeweils mindestens 20 Tabletten Fluninoc zum Stückpreis von zwischen € --,70 und € 1,-- sowie jeweils 10 Tabletten Diazepam zum Stückpreis von € --,36 verkaufte;
- [REDACTED] B [REDACTED], der er seit Ende 2006 wöchentlich jeweils 15 Tabletten Fluninoc zum Stückpreis von € 1,-- verkaufte;
- [REDACTED] G [REDACTED], dem er zwischen Juli und Oktober 2009 monatlich jeweils 60 Tabletten Fluninoc zum Stückpreis von jeweils € 1,-- verkaufte, zuletzt am Tag seiner Festnahme am 13.10.2009, sowie
- [REDACTED] L [REDACTED], welcher er über den gesamten Tatzeitraum bis zum 25.07.2007 wöchentlich jeweils mindestens 30 Tabletten Fluninoc zum Stückpreis von bis zu € 1,-- verkaufte.

Dem Angeklagten war bewusst, dass etliche seiner Kunden – zumindest [REDACTED] E [REDACTED] und [REDACTED] R [REDACTED] – die Arzneimittel nicht nur zum Eigenbedarf erwarben, sondern gewinnbringend an andere Betäubungsmittelabhängige weiterverkauften. Ihm war ebenfalls bewusst, dass alle seine Abnehmer Betäubungsmittelkonsumenten waren, dass es in keinem Fall eine medizinische Indikation für die Vergabe von Fluninoc und Diazepam gab und die Vergabe von Fluninoc an betäubungsmittelabhängige Personen grundsätzlich kontraindiziert ist. Er wusste auch, dass in allen Fällen eine hohe Wahrscheinlichkeit bestand, dass seine Abnehmer die Tabletten auflösen und hochdosiert mit harten Drogen vermischt einnehmen würden. Schließlich war ihm auch bekannt, dass die regelmäßige Einnahme von Fluninoc über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen bei vielen Arten von Betäubungsmittelabhängigkeit suchtverstärkend wirkt, dass die gewohnheitsmäßige Einnahme von Fluninoc auch ohne Beigebrauch anderer Substanzen regelmäßig die Entstehung einer Medikamentenabhängigkeit

811

bewirkt und dass im Fall eines Entzugs schwere Entzugserscheinungen wie Krampfanfälle, Halluzinationen und Wahnvorstellungen auftreten können.

Durch den Verkauf der verschreibungspflichtigen Arzneimittel nahm der Angeklagte über den gesamten Tatzeitraum hinweg mindestens € 150.000,-- brutto ein. Sein Reingewinn belief sich über den Tatzeitraum auf mindestens € 60.000,--.

3.

Anhaltspunkte für eine erhebliche Einschränkung oder gar Aufhebung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten im Tatzeitraum bestehen nicht.

4.

Der Angeklagte wurde in dieser Sache am 14.10.2010 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Saarbrücken vom 13.10.2010 (Az. 7 Gs 3158/09) vorläufig festgenommen und befand sich bis zur Außervollzugsetzung des Haftbefehls am Tag der Urteilsverkündung am 18.05.2010 in Untersuchungshaft in der JVA Saarbrücken. In diesem Zeitraum kam es in seiner Familie zu zwei Sterbefällen.

III.

1.

Die Feststellungen zum Lebenslauf und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen Angaben zur Person. Dies gilt auch für die Feststellung, dass er nicht vorbestraft ist, welche vom Zeugen [REDACTED] bestätigt wurde.

2.

a)

Die Feststellungen zu den einzelnen Taten beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten. Dieses beschränkte sich zunächst auf eine vom Angeklagten bestätigte Erklärung seines Verteidigers, er gebe die Taten entsprechend der Anklage nach Maßgabe des zuvor erfolgten rechtlichen Hinweises der Kammer zu. Auf Nachfrage hat der Angeklagte zudem eingeräumt, dass ihm bekannt war, dass alle seine Abnehmer von Fluninoc und Diazepam der Drogenszene angehörten und die erworbenen Medikamente mit hoher Wahrscheinlichkeit teilweise an andere Süchtige weiterverkaufen würden. Ihm sei auch klar gewesen, dass eine medizinische

Indikation für die Abgabe von Diazepam und Fluninoc in keinem Fall bestanden habe. Auch die bestehenden Gefahren seien ihm bekannt gewesen. Er habe diese beiden Substanzen in allen Fällen mit der Absicht erworben, sie vollständig gewinnbringend weiterzuverkaufen, sie aber zu einem geringen Anteil, dessen Größenordnung er nicht mehr genau beziffern konnte, später auch kostenlos abgegeben. Zu seiner Motivation hierfür sowie für die Taten insgesamt wollte er keine Angaben machen; auch sonstige weiterführende Fragen wollte er nicht beantworten.

Wie der Zeuge [REDACTED] R. [REDACTED] darlegte, der während des gesamten Ermittlungsverfahrens als Kriminalbeamter mitgewirkt hat und insbesondere auch bei der Durchsuchung der Praxis des Angeklagten und bei seiner Festnahme zugegen war, deckt sich das Geständnis mit den übrigen Ermittlungsergebnissen. Der Zeuge berichtete insbesondere über den Zustand der Praxis des Angeklagten, die so unhygienisch, unaufgeräumt und voller Abfall aller Art war, dass eine ordnungsgemäße Behandlung von Patienten schlechterdings nicht möglich gewesen sei. Angesichts seiner Erfahrung aus einer Vielzahl von Durchsuchungen der Wohnungen betäubungsmittelabhängiger Personen habe der Zeuge zunächst den Verdacht gehabt, der Angeklagte könnte möglicherweise selbst Betäubungsmittel konsumieren; dieser Verdacht habe sich jedoch nicht bestätigt. Die Praxis habe eine Vielzahl von Computern, Speichermedien und Elektrogeräten enthalten, wie sie typischerweise von Betäubungsmittelabhängigen zur Finanzierung ihrer Sucht gestohlen würden, was nahe legt, dass der Angeklagte einen Teil seines Umsatzes durch „Inzahlungnahme“ von Diebesgut erwirtschaftet hat. Der Zeuge berichtete auch über die Nachforschungen der Polizei bei der Herstellerfirma des Medikaments Fluninoc sowie über die Auswertung des Durchsuchungsergebnisses bei der [REDACTED]-Apotheke; hieraus habe sich eindeutig ergeben, dass mit den von der [REDACTED]-Apotheke gegenüber dem Angeklagten abgerechneten Fluninoc-Lieferungen auch tatsächlich Lieferungen der Herstellerfirma korrespondierten. Auffällig sei auch gewesen, dass der Umsatz der [REDACTED]-Apotheke mit Fluninoc vollständig eingebrochen sei, als der Angeklagte verhaftet worden sei. Der Zeuge berichtete auch von der Observation der Praxis des Angeklagten kurz vor der Durchsuchung, die ergeben habe, dass die Praxis in kurzer Zeit von mehreren bekannten Mitgliedern der Drogenszene aufgesucht worden sei, welche nach Verlassen der Praxis kontrolliert worden seien, wobei die Polizei Diazepam und Fluninoc bei ihnen gefunden habe. Nach dem Gesamtbild der vom Zeugen [REDACTED] R. [REDACTED] dargelegten Ermittlungen hat die Kammer keinen Zweifel, dass das Geständnis des Angeklagten der Wahrheit entspricht.

b)

Die Feststellungen zu den Wirkungen und Nebenwirkungen der Arzneimittel, mit denen der Angeklagte Handel getrieben hat, beruhen auf dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes vom 08.03.2010, welches in der Hauptverhandlung verlesen wurde. Dass dem Angeklagten diese Wirkungen bekannt waren, ergibt sich zunächst aus dem Umstand, dass er promovierter Mediziner ist, der zu Beginn des Tatzeitraums bereits seit neun Jahren als niedergelassener Arzt praktizierte; im Übrigen hat der Angeklagte es – wie oben dargelegt – zugegeben.

3.

Die Feststellung, dass der Angeklagte maximal ein Zehntel der angekauften Arzneimittel nicht weiterverkauft, sondern anderweitig verwendet hat, beruht auf einer Schätzung der Kammer. Der Angeklagte hat angegeben, einen kleinen Teil der angekauften Medikamente unentgeltlich zum Eigenverbrauch seiner Patienten weitergegeben zu haben; eine genaue Bezifferung der hiervon betroffenen Menge war ihm schlechterdings nicht mehr möglich. Die Kammer ist daher zu seinen Gunsten davon ausgegangen, dass er für die Abgabe eines Anteils von 10% der von ihm bezogenen Arzneimittel keine geldwerte Gegenleistung erhielt, wovon sämtliche von ihm bezogenen Lieferungen gleichermaßen betroffen waren.

4.

Die Feststellungen zu den durch die Taten vom Angeklagten erzielten Bruttoeinnahmen beruhen ebenfalls auf einer Schätzung durch das Gericht. Der Angeklagte hat eingeräumt, dass die Anklageschrift zutreffend die von ihm verlangten Preise wiedergibt. Hieraus ergibt sich, dass er 2002 € --,70 pro Tablette Fluninoc verlangte, und 2009 zwischen € 1,-- und € 1,20. Auf Nachfrage der Kammer, ob die Preissteigerung über den Tatzeitraum in etwa linear verlaufen sei, räumte der Angeklagte ein, dass er dies nicht mehr wisse, es aber sein könne. Da er ausweislich der Anklageschrift von einigen seiner Kunden bereits im Jahr 2004 einen Stückpreis von € 1,-- für eine Tablette Fluninoc verlangt hat, wird der Angeklagte somit durch die Annahme einer linearen Preissteigerung, bei welcher der Preis von € 1,-- pro Tablette erst 2009 erreicht wird, jedenfalls nicht benachteiligt. Wird die Preissteigerung von insgesamt € --,30 auf den Tatzeitraum von 8 Jahren verteilt, ergibt sich ein mittlerer Preisanstieg von € --,04 pro Jahr. Für die 23.280 im Jahr 2002 vom Angeklagten angekauften Tabletten ergibt sich somit

814

bei einem Verkaufspreis von € --,70 ein Gesamterlös von € 16.292. Für die Folgejahre sehen die Zahlen wie folgt aus: 35.600 Tabletten zum Preis von je € --,74, zusammen € 26.344,-- im Jahr 2003; 15.700 Tabletten zum Preis von je € --,78, zusammen € 12.246,-- im Jahr 2004; 30.120 Tabletten zum Preis von je € --,82, zusammen € 24.698,-- im Jahr 2005; 20.480 Tabletten zum Preis von je € --,86, zusammen € 17.612,-- im Jahr 2006; 33.940 Tabletten zum Preis von je € --,90, zusammen € 30.546,-- im Jahr 2007; 16.600 Tabletten zum Preis von je € --,94, zusammen € 15.604,-- im Jahr 2008 und 23.300 Tabletten zum Preis von je € 1,--, zusammen € 23.300,-- im Jahr 2009. Zieht man von der Summe von € 166.642,-- einen Anteil von 10% für die unentgeltlich abgegebenen Tabletten ab, ergibt sich allein aus dem Verkauf von Flunitrazepam ein Bruttoerlös in Höhe von € 149.977,80. Auf die genaue Berechnung des Erlöses aus den zusätzlich zum Preis von mindestens € --,35 verkauften 21.000 Tabletten Diazepam hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten verzichtet und – um eine Benachteiligung des Angeklagten durch weitere, nicht mehr feststellbare Ungenauigkeiten bei der Preisentwicklung auszuschließen – den Gesamterlös auf € 150.000,-- brutto geschätzt; dies entspricht dem diesbezüglichen Antrag im Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft.

Die Feststellungen zum Reingewinn beruhen ebenfalls auf der vom Angeklagten nicht widersprochenen Schätzung, dass der Ankaufspreis für das Fluninoc über die Jahre von € --,25 pro Tablette im Jahr 2002 bis € --,63 pro Tablette im Jahr 2009 in etwa linear um € --,6 pro Jahr angestiegen ist. Auch dies hat der Angeklagte nicht in Abrede gestellt. Hieraus ergibt sich für das Jahr 2002 ein finanzieller Aufwand von € 5.820,-- zum Ankauf der 23.280 Fluninoc-Tabletten zum Stückpreis von € --,25. Für die Folgejahre lauten die entsprechenden Zahlen: 35.600 Tabletten für insgesamt € 11.036,-- zum Stückpreis von € --,31 für das Jahr 2003; 15.700 Tabletten für insgesamt € 5.809,-- zum Stückpreis von € --,37 für das Jahr 2004; 30.120 Tabletten für insgesamt € 12.952,-- zum Stückpreis von € --,43 für das Jahr 2005; 20.480 Tabletten für insgesamt € 10.036,-- zum Preis von € --,49 für das Jahr 2006; 33.940 Tabletten für zusammen € 18.667,-- zum Preis von € --,55 für das Jahr 2007; 16.600 Tabletten für insgesamt € 10.126,-- zum Preis von € --,61 für das Jahr 2008 und 23.300 Tabletten für insgesamt € 14.679,-- zum Preis von € --,63 für das Jahr 2009. Hieraus ergibt sich ein Gesamtaufwand von € 89.125,-- für den Ankauf der Arzneimittel. Ausgehend von einem Verkaufserlös von mindestens € 150.000,-- summiert sich der Reingewinn auf mindestens € 60.000,--. Auch hier hat die Kammer zum Ausgleich weiterer, nicht mehr im Detail berechenbarer Ungenauigkeiten zugunsten des Angeklagten darauf verzichtet, zusätzlich noch den

Reingewinn aus dem Verkauf des Diazepams zu bestimmen. Einer – nicht erschöpfend durchgerechneten – Schätzung des Gerichts, dass der Reingewinn insgesamt € 85.000,-- betragen haben könnte, hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht widersprochen, und die Verteidigung hat in ihren Schlussvorträgen ausdrücklich beantragt, den Verfall des Wertersatzes in dieser Höhe anzutragen. Daher ist davon auszugehen, dass die Schätzung eines Reingewinns von € 60.000,-- über den Tatzeitraum keinesfalls überhöht ist.

5.

Die Feststellungen zur Schuldfähigkeit des Angeklagten beruhen ebenfalls auf seinen Angaben in Verbindung mit der Aussage des Zeugen [REDACTED] R[REDACTED]. Der Angeklagte hat abgestritten, im Tatzeitraum bewusstseinsverändernde Substanzen konsumiert zu haben. Auch wenn die Polizei nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] R[REDACTED] bei der Durchsuchung seiner Praxis auf Grund des Zustands derselben zunächst den Verdacht hatte, beim Angeklagten könnte eine Abhängigkeitsproblematik vorliegen, hat sich dieser Verdacht im weiteren Verlauf der Ermittlungen nicht verfestigt; nach seiner Inhaftierung erlitt der Angeklagte keinerlei Entzugssymptome. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass er im gesamten Tatzeitraum vollumfänglich schuldfähig war.

IV.

1.

Nach alledem steht fest, dass der Angeklagte sich wie folgt strafbar gemacht hat:

a)

Sämtliche Tathandlungen stellen sich als unerlaubtes Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nach § 95 Abs.1 Nr.4 in Verbindung mit § 43 Abs.1 S.2 AMG dar. Da die Anzahl der einzelnen Verkaufshandlungen nicht mehr nachvollziehbar war, war jeweils der Ankauf der Arzneimittel als Einzeltat anzusehen. Da der Angeklagte bei Ankauf jeder einzelnen der 231 Lieferungen die Absicht hatte, zumindest einen Teil davon gewinnbringend zu verkaufen, waren auch alle 231 Fälle vollendet, denn der Begriff des *Handeltreibens* im AMG entspricht demjenigen im BtMG (Körner, BtMG⁶, Rdnr.141 vor § 95 AMG; Rdnr.407 zu § 29 BtMG). Dass es sich bei Fluninoc und Diazepam um Arzneimittel im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.5 AMG handelt, bedarf keiner näheren Erläuterung, da beide Präparate nach den getroffenen Feststellungen offensichtlich dazu bestimmt sind, die Funktionen des Körpers sowie see-

lische Zustände zu beeinflussen. Mit beiden Substanzen darf demzufolge gemäß § 43 Abs.1 S.2 AMG außerhalb einer Apotheke kein Handel getrieben werden; die Ausnahmeregelungen der § 43 Abs.4 sowie § 47 Abs.1 AMG, welche auf Präparate zur Behandlung von Tieren sowie auf den Großhandel durch pharmazeutische Unternehmer und Großhändler abstellen, liegen im hiesigen Verfahren offensichtlich nicht vor. Die Verschreibungspflicht sowohl von Diazepam als auch von Fluninoc ergibt sich aus der Anlage III zum BtMG in Verbindung mit § 1 BtMVV. Die Vorschriften der §§ 2, 8 und 9 BtMVV regeln auch die Modalitäten, unter denen die Abgabe von Fluninoc und Diazepam erlaubnisfähig ist; da der Angeklagte, der als Arzt grundsätzlich zur Abgabe von Arzneimitteln befugt ist, keine der dort aufgestellten formalen Erfordernisse eingehalten hat, war sein Handeln auch in allen Fällen unerlaubt.

b)

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft liegt kein unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln vor. Flunitrazepam und Diazepam sind grundsätzlich in der Anlage III zum BtMG als Betäubungsmittel im Sinne von § 1 Abs.1 BtMG bezeichnet. Ausweislich der jeweiligen Einträge gelten die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften jedoch nicht, wenn pro abgeteilter Form – hiermit ist jeweils die einzelne Tablette gemeint – ein Wirkstoffgehalt von 1 mg Flunitrazepam beziehungsweise 10 mg Diazepam nicht überschritten wird. Vorliegend wurden bei beiden Präparaten diese Konzentrationsgrenzen nicht überschritten, so dass die hier konkret verfahrensgegenständlichen Tabletten *keine* Betäubungsmittel im Sinne von § 1 Abs.1 BtMG sind. Soweit die Staatsanwaltschaft darauf abstellt, dass der Angeklagte beim Verkauf der Tabletten jeweils billigend in Kauf nahm, dass seine Kunden sie nicht entsprechend der von ihm ohnehin nicht an die Käufer ausgehändigten Dosierungshinweise einnehmen, sondern in einer die in der Anlage III zum BtMG angegebene Wirkstoffkonzentration übersteigenden Dosierung konsumieren würden, lebt dadurch die Eigenschaft der Fluninoc- und Diazepam-Tabletten als Betäubungsmittel nicht wieder auf. Denn für die Anwendung des BtMG kommt es allein auf die Wirkstoffkonzentration zum Tatzeitpunkt an und nicht darauf, wie die gehandelten Substanzen anschließend von den Abnehmern zubereitet werden.

c)

Soweit das Flunitrazepam betroffen ist, ergibt sich die Anwendbarkeit von § 29 BtMG auch nicht aus der in der Anlage III zum BtMG befindlichen Bestimmung, dass für ausgenommene Zubereitungen dieser Substanz – und hierzu zählt Fluninoc – die Vorschriften über das Ver-

817

schreiben und die Abgabe von Betäubungsmitteln gelten, wenn das Präparat für betäubungsmittelabhängige Personen verschrieben wird. Denn durch diese Bestimmung wird lediglich auf § 13 BtMG sowie auf die Vorschriften der BtMVV verwiesen, welche die genauen Modalitäten der Verschreibung und Abgabe von Betäubungsmitteln regeln und die ohne diesen Verweis auf die hier verfahrensgegenständlichen Fluninoc-Tabletten nicht anwendbar wären, da diese Zubereitung grundsätzlich nicht als Betäubungsmittel im Sinne von § 1 Abs.1 BtMG gilt. Soweit in Anlage III zum BtMG ausdrücklich auch die Vorschriften über die *Abgabe* von Betäubungsmitteln auf Fluninoc für anwendbar erklärt werden, eröffnet dies nicht die Anwendung von § 29 Abs.1 S.1 Nr.1 BtMG, welcher unter anderem die unerlaubte *Abgabe* von Betäubungsmitteln unter Strafe stellt; hierfür ist der in der Anlage III zum BtMG enthaltene Verweis nicht hinreichend bestimmt. Zudem wäre es gesetzesystematisch widersinnig, wenn der Gesetzgeber, hätte er wirklich auf die Strafvorschriften des § 29 BtMG verweisen wollen, lediglich auf die Strafbarkeit der – nicht gewinnorientierten – Abgabe verwiesen hätte und nicht auch auf den viel schwerer wiegenden Tatbestand des gewinnorientierten Handeltreibens.

d)

Die hier verfahrensgegenständlichen Taten sind auch nicht nach § 29 Abs.1 S.1 Nrn.6 und 7 BtMG strafbar. Für § 29 Abs.1 S.1 Nr.7 BtMG kommen als Täter nur Apotheker und deren Personal in Betracht; zu dieser Personengruppe zählt der Angeklagte nicht. § 29 Abs.1 S.1 Nr.6 stellt als Tathandlungen das Verschreiben, Verabreichen oder Überlassen von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch unter Strafe, wenn dies unter Verstoß gegen die Vorschriften des § 13 Abs.1 BtMG stattfindet. Zwar verweist Anlage III zum BtMG hinsichtlich der Fluninoc-Tabletten auf § 13 BtMG; der Angeklagte hat die Tabletten jedoch vorliegend nicht verschrieben, sondern ohne Rezept gegen Barzahlung verkauft, und da der Konsum nicht in seiner Praxis stattfand und er in allen Fällen billigend in Kauf nahm, dass die Arzneimittel weiterverkauft wurden, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er sie verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlassen hat. Soweit der Angeklagte eingeräumt hat, einen kleinen Teil der Arzneimittel unentgeltlich zum unmittelbaren Gebrauch an Betäubungsmittelabhängige weitergegeben zu haben, geschah dies jeweils auf Grund eines neuen Tatentschlusses, da er bei Erwerb der Arzneimittel ursprünglich vor hatte, sämtliche erworbenen Tabletten gewinnbringend zu verkaufen. Somit kann dahinstehen, ob die kostenlose Ab-

gäbe nach § 29 Abs.1 S.1 Nr.6 BtMG strafbar wäre, da es sich dabei jeweils um neue Taten handelt, die von der Anklage nicht umfasst sind.

81

e)

Um einen besonders schweren Fall handelt es sich bei keinem der Einzelfälle.

(1)

Ein Regelbeispiel wurde nicht verwirklicht. Gemäß § 95 Abs.3 S.2 Nrn.1 bis 3 AMG – die Verwirklichung von § 95 Abs.3 S.2 Nr.4 AMG ist vorliegend ausgeschlossen – liegt ein besonders schwerer Fall in der Regel vor, wenn der Täter durch eine unter § 95 Abs.1 Nr.4 AMG fallende Handlung die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet, einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt. Ab wann von der Verwirklichung eines Regelbeispiels ausgegangen werden kann, ist für jeden Einzelfall zu ermitteln und kann sich nicht aus der Gesamtschau einer Vielzahl angeklagter Fälle ergeben.

aa)

Die Gesundheit einer ‚große Zahl von Menschen‘ ist im Sinne von § 95 Abs.3 S.2 Nr.1 AMG gefährdet, wenn konkret festgestellt werden kann, dass es sich um eine wenigstens dreistellige Anzahl handelt (Körner, BtMG⁶, Rdnr.199 zu § 95 AMG m.w.N.). Hierfür besteht angesichts der oben festgestellten Tatumstände zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit, aber die hinreichend sichere Feststellung, wie viele Endabnehmer letztlich in den Besitz der vom Angeklagten verkauften Arzneimittel gelangt sind, wie viele davon betäubungsmittelabhängig waren und wie viele davon die Arzneimittel auf potentiell gesundheitsschädigende Weise gebraucht haben, war mit den zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bekannten Beweismitteln schlechtedings nicht möglich.

bb)

Ein anderer wird im Sinne von § 95 Abs.3 S.2 Nr.2 AMG in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung verbracht, wenn eine konkrete Gefährdung besteht, für welche das betroffene Arzneimittel zumindest mitursächlich ist. Auch dies ist nach dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes vom 08.03.2010 angesichts

der festgestellten Tatumstände durchaus wahrscheinlich; gleichwohl waren Anhaltspunkte, dass diese abstrakte Gefahr sich in einem oder mehreren Fällen zu einer hinreichend konkreten Lebensgefahr verdichtet haben könnte, nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellbar.

cc)

Letztlich werden aus grobem Eigennutz für den Täter oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes im Sinne von § 95 Abs.3 S.3 Nr.3 AMG nur erlangt, wenn die Gewinne im Verhältnis zum Vermögen und sonstigen Einkommen des Täters eine gewisse Bedeutung aufweisen (Körner, BtMG⁶, Rdnr.203 zu § 95 AMG). Angesichts des langen Tatzeitraums von sieben Jahren und zwei Monaten, auf den der erwirtschaftete Reingewinn von mindestens € 60.000,-- verteilt werden muss, ergibt sich monatlich ein Betrag von knapp € 700,--; dies ist ein stattliches Nebeneinkommen, welches ohne weiteres die Annahme einer gewerbsmäßigen Begehnungsweise rechtfertigt, aber angesichts der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. den Überblick bei Körner, a.a.O. Rdnrn.203 – 206) noch keinen Vermögensvorteil großen Ausmaßes im Sinne von § 95 Abs.3 S.2 Nr.3 AMG darstellt.

(2)

Auch von einem unbenannten besonders schweren Fall vermochte die Kammer im Ergebnis in keinem der Einzelfälle auszugehen. Ein solcher liegt dann nahe, wenn Umstände vorliegen, die für sich genommen noch kein Regelbeispiel verwirklichen, aber bei einer Gesamtwürdigung der Tat gleichwohl die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens des § 95 Abs.3 S.1 AMG mit einer Mindeststrafe von einem Jahr und einer Höchststrafe von drei Jahren rechtfertigen. Erscheint umgekehrt der Regelstrafrahmen ausreichend zur Ahndung der jeweiligen Tat, liegt ein unbenannter besonders schwerer Fall eher fern. Vorliegend waren gewichtige Anhaltspunkte ersichtlich, welche in sämtlichen 231 Einzelfällen die Annahme jeweils besonders schwerer Fälle erwägenswert erschienen ließen, weshalb die Kammer auch einen entsprechenden Hinweis erteilt hat. Hierzu gehört insbesondere die Gesundheitsgefährdung einer zwar nicht im Sinne von § 95 Abs.3 S.2 Nr.1 AMG großen, aber gleichwohl nicht unerheblichen Anzahl von Menschen, von welcher auf Grund der festgestellten Tatumstände ausgegangen werden kann. Ferner vermochte die Kammer eine zwar nicht im Sinne von § 95 Abs.3 S.2 Nr.1 AMG hinreichend konkretisierte, aber doch immerhin abstrakte Gefahr schwerer Gesundheitsschäden bei einzelnen Abnehmern festzustellen. Auch der durch die jeweiligen Einzeltaten erwirtschaftete Vermögensvorteil, der zwar nicht im Sinne von § 95 Abs.3 S.2 Nr.1

AMG von *großem Umfang* war, bewegte sich andererseits aber auch nicht im Bagatellbereich bewegt und indizierte eine gewerbsmäßige Handlungsweise. Für einen unbenannten besonders schweren Fall sprach auch die Gefährlichkeit des Flunitrazepam als solche; diese Substanz wäre bei auch nur geringfügig höherer Dosierung unter die Vorschriften des BtMG gefallen, so dass der Angeklagte schon deshalb erheblich härter zu bestrafen gewesen wäre. Demgegenüber war jedoch auch zu beachten, dass in jedem Einzelfall lediglich mit einer überschaubaren Menge an Tabletten Handel getrieben wurde; die maximale Anzahl bei einer einzigen Tat betrug 7.200 Tabletten Fluninoc. Hinzu kommt, dass auch die Anzahl der Tabletten, die an jeden einzelnen Abnehmer weitergegeben wurden, jeweils nur gering war, was das Missbrauchsrisiko durch Überdosierung vergleichsweise überschaubar hielt; es war nicht feststellbar, dass der Angeklagte einmal mehr als 60 Tabletten auf einmal an einen Abnehmer verkauft hat. Vor dem Hintergrund, dass die Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 05.08.2009, Az. 5 StR 248/09) die Verhängung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 10 Monaten für die Abgabe von 420 den hiesigen Fluninoc-Tabletten im Wirkstoffgehalt vergleichbaren Rohhypnol-Tabletten an einen erkennbar Drogensüchtigen für ausreichend gehalten hat – dies unter Zugrundelegung des schärferen Strafrahmens des § 29 Abs.1 S.1 Nr.7 BtMG, der eine Höchststrafe von fünf Jahren vorsieht – erschien der Kammer unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Angeklagte die Taten gestanden hat und auch deshalb jeder Einzelfall milder zu sanktionieren war, als dies im Falle des Tatnachweises durch andere Beweismittel stattgefunden hätte, der Regelstrafrahmen des § 95 Abs.1 AMG mit einer Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren auch für die schwersten hier verfahrensgegenständlichen Fälle noch ausreichend.

2.

a)

Für das unerlaubte Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist gemäß § 95 Abs.1 Nr.4 AMG keine Mindeststrafe vorgesehen, während die Höchststrafe 3 Jahre pro Einzelfall beträgt.

b)

Bei der Strafzumessung hat die Kammer bei jeder Einzeltat zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er vor der hiesigen Tatserie nicht vorbestraft war. Ganz massiv für ihn sprach sein in der Hauptverhandlung abgegebenes Geständnis, auch wenn es recht pauschal

81

gehalten war und die Kammer in der Person des Angeklagten keine Anhaltspunkte für Reue und Bedauern erkannt hat. Zu seinen Gunsten wurde auch die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung seit sieben Monaten andauernde Untersuchungshaft berücksichtigt, die für ihn eine über das übliche Maß hinausgehende Härte darstellte, da es in diesem Zeitraum zwei Todesfälle in seiner Familie gab und er auf Grund seines Alters und seiner Biographie auch als überdurchschnittlich haftempfindlich einzustufen ist. Zu seinen Gunsten wurde auch berücksichtigt, dass er zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung bereits 56 Jahre alt war und das Ermittlungsverfahren gegen ihn seit Anfang 2007 lief; eine wie auch immer geartete *rechtsstaatswidrige* Verfahrensverzögerung hat angesichts des Umfangs der erforderlichen Ermittlungen allerdings nicht stattgefunden. Für den Angeklagten sprach ferner, dass nicht ausgeschlossen werden konnte und daher zu seinen Gunsten zu unterstellen war, dass die Initiative zu jeder einzelnen Tat nicht von ihm ausging, sondern von seinem jeweiligen Abnehmer. Die Kammer hatte überdies bei jedem Einzelfall zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er hinsichtlich eines kleinen Teils der jeweiligen Lieferung freiwillig darauf verzichtet hat, eine geldwerte Gegenleistung für die Weitergabe zu fordern. Strafmildernd zu berücksichtigen war auch die Tatsache, dass gegen den Angeklagten in erheblicher Höhe der Verfall des Werteratzes anzusiedeln war. Letztlich hatte die Kammer zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass ihm auf Grund dieser Verurteilung – wenngleich nicht in unmittelbarer Zukunft – weitere berufsrechtliche Maßnahmen seitens der Ärztekammer drohen.

Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass ihm als Arzt mit einer gewissen Berufserfahrung während des gesamten Tatzeitraums bewusst war, dass die Vergabe insbesondere des Fluninoc an jedes einzelne Mitglied seines Abnehmerstamms medizinisch kontraindiziert war. In diesem Zusammenhang hat die Kammer auch zu seinen Lasten berücksichtigt, dass das von ihm gehandelte Flunitrazepam ein im Vergleich zu den meisten anderen unter das AMG fallenden Wirkstoffen ein besonders hohes Gesundheitsrisiko in sich birgt und bei betäubungsmittelabhängigen Personen regelmäßig eine Verstärkung der Abhängigkeitssymptomatik bewirkt. Der Umstand, dass ihm bekannt war, dass seine Abnehmer es mit hoher Wahrscheinlichkeit in einer Konzentration konsumieren würden, welche die Anwendbarkeit von § 29 BtMG eröffnen würde, wenn er es ihnen schon in dieser Konzentration verkauft hätte, hatte zwar – wie oben dargelegt – in keinem Fall die Annahme eines besonders schweren Falles und damit keine Strafrahmenverschiebung zur Folge, war aber bei der Strafzumessung zu seinen Lasten zu berücksichtigen. Der Umstand, dass der Angeklagte gewerbsmäßig han-

812

delte, führt im Rahmen von § 95 AMG ebenfalls nicht zur Anwendbarkeit eines höheren Strafrahmens, war aber in jedem Einzelfall strafshärfend zu berücksichtigen.

c)

Innerhalb der Bandbreite möglicher Begehungsweisen des Tatbestandes des § 95 Abs.1 Nr.4 AMG waren die Taten im Wesentlichen nach der Menge der erworbenen Arzneimittel zu differenzieren, da die Begehungsweise der einzelnen Taten sich nicht nennenswert voneinander unterschied. Angesichts der die Anzahl von 7.200 Tabletten nicht übersteigenden Menge pro Tat erschien es der Kammer bei sämtlichen Taten ausreichend, Strafen zu verhängen, die sich noch im unteren Drittel des Strafrahmens des § 95 Abs.1 AMG bewegen. Als tat- und schuldangemessen erachtete die Kammer daher

- für die Fälle 27, 33, 37, 38, 40, 41, 45, 49, 50, 52, 53, 55, 102, 161, 164, 170, 176, 177 (Handeltreiben ausschließlich mit Diazepam) eine Einzelgeldstrafe von jeweils **90 Tagessätzen**;
- für die Fälle 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 28, 42, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 91, 117, 120, 121, 126, 128, 129, 137, 139, 141, 143, 182, 183, 184, 185, 189, 199 und 206 (Handeltreiben mit bis zu 500 Tabletten Fluninoc) ebenfalls eine Einzelgeldstrafe von jeweils **90 Tagessätzen**;
- für die Fälle 1, 2, 19, 22, 24, 25, 29, 30, 31, 34, 43, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 107, 113, 115, 116, 118, 119, 122, 123, 124, 125, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 142, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 173, 174, 175, 178, 179, 180, 181, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229 und 230 (Handeltreiben mit zwischen 501 und 1.000 Tabletten Fluninoc) eine Einzelfreiheitsstrafe von jeweils **sechs Monaten**;
- für die Fälle 23, 32, 77, 78, 88, 89, 90, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 138, 140, 144 und 147 (Handeltreiben mit zwischen 1.001 und 2.000 Tabletten Fluninoc) eine Einzelfreiheitsstrafe von jeweils **acht Monaten**;

- für die Fälle 21, 35, 36, 39, 44, 48, 51, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 100, 101, 103 und 104 (Handeltreiben mit zwischen 2.001 und 4000 Tabletten Fluninoc) eine Einzelfreiheitsstrafe von jeweils ***zehn Monaten***;
- für die Fälle 26, 46 und 79 (Handeltreiben mit mehr als 4.001 bis maximal 7.200 Tabletten Fluninoc) eine Einzelfreiheitsstrafe von jeweils ***einem Jahr***.
- für Fall 231 (Handeltreiben mit 800 Tabletten Fluninoc, von denen 501 sichergestellt wurden und nicht in Umlauf kamen) letztlich noch eine Einzelfreiheitsstrafe von ***90 Tagessätzen***.

In denjenigen Fällen, in denen tateinheitlich mit Fluninoc und Diazepam Handel getrieben wurde, hat die Kammer angesichts der weitaus geringeren Wirkung und Gefährlichkeit des letztgenannten Arzneimittels jeweils die für den Handel mit dem Fluninoc verwirkte Einzelfreiheitsstrafe zu Grunde gelegt.

d)

Aus den 231 Einsatzstrafen von siebzig Mal jeweils 90 Tagessätzen Geldstrafe, hundertzwanzig Mal jeweils sechs Monaten Freiheitsstrafe, neunzehn Mal jeweils 8 Monaten Freiheitsstrafe, neunzehn Mal jeweils 10 Monaten Freiheitsstrafe und dreimal jeweils ***einem Jahr*** Freiheitsstrafe war gemäß § 54 Abs.1 S.2 und 3 StGB unter nochmaliger Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände durch angemessene Erhöhung der höchsten Einsatzstrafe von einem Jahr eine Gesamtstrafe zu bilden. Bei der Bemessung der Gesamtstrafe hat die Kammer den engen zeitlichen, situativen und psychologischen Zusammenhang zwischen den Einzeltaten, die trotz des langen Tatzeitraums einen offensichtlichen Seriencharakter aufweisen, sowie nochmals den Umstand mildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte nicht vorbestraft war. Auch hat die Kammer an dieser Stelle nochmals berücksichtigt, dass der Angeklagte sieben Monate lang in Untersuchungshaft war, dass die Verurteilung ihn in seinen wirtschaftlichen Zukunftsperspektiven besonders hart trifft und dass die Kammer ein Berufsverbot gegen ihn verhängt hat. Unter Berücksichtigung all dessen hat die Kammer aus den oben genannten Einzelstrafen unter angemessener Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von einem Jahr eine Gesamtstrafe von ***drei Jahren*** für tat- und schuldangemessen erachtet. Trotz der genannten mildernden Umstände kam die Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe im aussetzungsfähigen Bereich angesichts der Vielzahl der Taten, der Höhe des Nettogewinns von mindestens € 60.000,-- sowie des Umstands, dass der Angeklagte auch nach der bei ihm am

B4

14.01.2009 durchgef hrten Durchsuchung in Kenntnis des gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens weiterhin Fluninoc an erkennbar bet ubungsmittelabh ngige Personen verkauft hat, nicht in Betracht.

3.

Die Kammer hat von der M glichkeit Gebrauch gemacht, gem  s § 70 Abs.1 S.1 StGB ein Berufsverbot gegen den Angeklagten zu verh angen. Der Angeklagte hat die Arzneimittel nach seiner eigenen Einlassung gegen Praxisrezept bei der [REDACTED]-Apotheke erworben und dadurch die M glichkeiten ausgenutzt, welche sein Status als niedergelassener Arzt ihm zum Erwerb verschreibungspflichtiger Arzneimittel zur Verf gung stellte und  ber die kein Mitglied einer anderen Berufsgruppe in einem vergleichbaren Umfang verf gt. Schon dies stellt einen Missbrauch seines Berufes im Sinne von § 70 Abs.1 S.1 StGB dar. Hinzu kommt, dass der Angeklagte sich bei allen seinen Abnehmern der Tatsache bewusst war, dass die Abgabe insbesondere der Fluninoc-Tabletten nicht nur nicht dem Zweck der Behandlung einer wie auch immer gearteten Gesundheitsproblematik diente, sondern medizinisch kontraindiziert und damit zu mindest abstrakt geeignet war, erhebliche Gesundheitssch den zu verursachen. Auch dies begr ndet zwanglos eine grobe Verletzung der mit seinem Beruf verbundenen Pflichten seitens des Angeklagten. Angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte den unerlaubten Handel mit Fluninoc auch nach der am 14.01.2009 erfolgten Durchsuchung seiner Praxis und somit in Kenntnis des gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens fortf hrte und hiervon erst durch den Vollzug der Untersuchungshaft abgebracht werden konnte, besteht nach 脰berzeugung der Kammer die Gefahr, dass der Angeklagte bei weiterer Ausf hrung seines Berufs binnen kurzer Zeit weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. In Anbetracht des Zustandes seiner Praxis, der schon vor deren Schlie ung in Folge der Festnahme des Angeklagten keine regul are Behandlung von Patienten mehr erm glicht h tte, w rden auf den Angeklagten im Fall der Wiederaufnahme seiner selbst ndigen  rztlichen T tigkeit erhebliche finanzielle Belastungen zu deren Instandsetzung zukommen, welche einen erheblichen Anreiz auf ihn ausf ben w rden; erneut durch den unerlaubten Handel mit Arzneimitteln einen Zuverdienst zu erwirtschaften. Dass gegen den Inhaber der [REDACTED]-Apotheke zwischenzeitlich ebenfalls ermittelt wird und die bisher einzige Bezugsquelle des Angeklagten f r Fluninoc und Diazepam damit versiegt ist, begr ndet angesichts der Vielzahl von M glichkeiten, welche ein niedergelassener Arzt – gerade im Grenzgebiet zu Frankreich und den Benelux-Staaten – zum Erwerb dieser Pr parate hat, nach 脰berzeugung der Kammer keine positive oder auch nur neutrale Prog-

P21

nose. Mildere Maßnahmen, mit denen in gleicher Weise wie durch die Verhängung eines Berufsverbots der in der Person des Angeklagten bestehende Wiederholungsgefahr begegnet werden könnte, sind nicht ersichtlich; die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte dem Anreiz, abermals unter Ausnutzung seiner Stellung als niedergelassener Arzt mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Handel zu treiben oder auf vergleichbare Weise unter Verstoß gegen seine Berufspflichten illegale Einkommensquellen zu erschließen, nicht auf Dauer widerstehen können wird, wenn er abermals eigenverantwortlich und unkontrolliert eine eigene Praxis betreibt. Die Dauer des Berufsverbots hat die Kammer auf vier Jahre bemessen, was zur Eindämmung der Wiederholungsgefahr ausreichend erscheint, zumal zu erwarten ist, dass die Ärztekammer dem Angeklagten auf Grund des hiesigen Urteils ohnehin mittelfristig die Approbation entziehen wird. Da im Fall einer abhängigen Beschäftigung des Angeklagten oder einer Tätigkeit als Vertreter eines selbständigen Arztes eine hinreichende Überwachung des Angeklagten durch seinen Arbeitgeber oder das Praxispersonal gewährleistet ist, erschien es der Kammer ausreichend, das Berufsverbot auf die Tätigkeit als selbständiger niedergelassener Arzt zu beschränken.

4.

Gemäß §§ 73, 73a StGB war der Verfall des Wertersatzes in Höhe von € 150.000,-- anzuhören. Der Angeklagte hat, wie oben dargelegt, selbst bei zurückhaltender Schätzung mindestens diesen Betrag aus den hier verfahrensgegenständlichen Taten erlangt. Nach dem Bruttoprinzip unterliegt der gesamte Erlös aus den Taten dem Verfall, nicht lediglich der Reingewinn (Fischer, StGB⁵⁶, Rdnr.3 zu § 73 StGB). Anhaltspunkte, dass er noch in erwähnenswertem Umfang im Besitz konkreter Erlöse aus den jeweiligen Einzeltaten war, bestehen nicht, so dass die Anordnung des Verfalls nach § 73 StGB nicht in Betracht kam und der Verfall des Wertersatzes in gleicher Höhe nach § 73a StGB anzuhören war.

5.

Soweit die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten 232 Fälle des unerlaubten gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vorgeworfen hat, ergibt sich schon aus der Anklageschrift, dass nur 231 Fälle dokumentiert sind. Auf Grund dieses redaktionellen Versehens war er hinsichtlich des nicht existenten ‚Falles 66‘ der Anklageschrift aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

826

K.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464 Abs.1, 467 Abs.1 und 465 Abs.1 StPO.



gez. *Kuklik*



Dr. Knobloch

Ausgefertigt:

[REDACTED] JHS)

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle